

# Bezeichnungen Wohnungsloser im Laufe der Geschichte

## Mittelalter:

Der Arme ist Stellvertreter Christi auf Erden: Durch das Almosengeben kann der vermögende Christ sein Seelenheil erlangen.

**1478:** Einführung von Almosen- und Bettelordnungen , Unterscheidung zwischen ehrbaren und nicht ehrbaren Armen

**1507:** Einführung Heimatprinzip, Ausweisung fremder Armer, örtliche Arme mussten Bettelabzeichen tragen.

**1609:** Betteln und Landstreicherei wurde nun zur Straftat, Einführung des Arbeitshauses zur Abschreckung fremden Bettelvolkes

**1882:** Gründung der ersten Arbeiterkolonie für Wanderarme

**1918:** Diskussion um die Einführung eines Bewahrungsgesetzes für Minderwertige, Asoziale und Gemeinlästige (Landstreicher, Bettler, Geisteskranke bzw –gestörte, Trinker, Rauschgiftsüchtige und Prostituierte)

**1929** Deutscher Verein, Hilde Eiserhardt: „Verwahrlosung ist ein Zustand der Lebensführung, der sich in einer körperlichen Vernachlässigung oder in einem hemmungslosen vorherrschen einzelner Triebe äußert und auf der Unfähigkeit beruht, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen und sich in geordnete Verhältnisse zu fügen.“

Verwahrlosungserscheinungen waren: Trunksucht, Arbeitsscheu und Liederlichkeit, Willensschwäche und Haltlosigkeit, Prostitution, ständiges Landstreichen und Betteln, Vernachlässigung der eigenen Person und der Sorge für die Angehörigen.

**1933:** Unterscheidung in wandernde Arbeitssuchende und asoziale Elemente, die sich keiner Ordnung fügen wollen (arbeitslose Stromer und Landstreicher).

**1934** Dissertation von Ludwig Mayer über den "Wandertrieb". Im Zusammenhang mit dem Wandertrieb-Konzept wurden Landstreicherei, Schulschwänzen, Fortlaufen aus der Fürsorgeerziehung und Fahnenflucht als "krankhafte Wanderzustände" eingeordnet.

**1938:** Einführung des Begriffs Nichtsesshafter: Wer sich wie die Bettler und Landstreicher außerhalb des Arbeitswillens des Volkes stellt und am Ertrage des Arbeitsfleißes anderer mühelos nur schmarotzen will, ist stets hart zu bestrafen und nach Möglichkeit im Arbeitshaus zur Arbeitsleistung zu erziehen

Reichsinnenminister Wilhelm Frick: "Was wir bisher ausgebaut haben, ist also eine übertriebene Personenhygiene und Fürsorge für das Einzelindividuum ohne Rücksicht auf die Erkenntnisse der Vererbungslehre, der Lebensauslese und der Rassenhygiene. Diese Art moderner 'Humanität' und

sozialer Fürsorge für das kranke, schwache und minderwertige Individuum muß sich für das Volk im Großen gesehen als größte Grausamkeit auswirken und schließlich zu seinem Untergang führen“

**1962** § 72 Bundessozialhilfegesetz a.F.: Gefährdete“, die „aus Mangel innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in einer Gemeinschaft nicht führen können.

§ 73 BSHG a.F.: Danach sollte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten und die dadurch gefährdet waren, dass sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen konnten, Hilfe gewährt werden. Die Hilfe sollte den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinführen, insbesondere ihn an regelmäßige Arbeit und erforderlichenfalls an Sesshaftigkeit gewöhnen. Dem Gefährdeten sollte geraten werden, sich in die Obhut einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen (§ 73 Abs. 1). Lehnte der Gefährdete dies ab, so konnte das Gericht ihn anweisen, sich in einer geeigneten Anstalt aufzuhalten, wenn er

1. besonders willensschwach oder in seinem Triebleben besonders hemmungslos war und
2. verwaorlost oder der Gefahr der Verwaorlosung ausgesetzt war und
3. die Hilfe nur in einer Anstalt wirksam gewährt werden konnte (§ 73 Abs. 2).

§ 73 Abs. 3 enthielt verfahrensrechtliche Bestimmungen sowie die Ermächtigung an den Leiter der Anstalt, den Gefährdeten vorübergehend in einer geeigneten Familie unterzubringen. Eine Höchstdauer der Unterbringung war nicht bestimmt.

**1967** hob das Bundesverfassungsgericht den § 73 auf, da er gegen das Grundgesetz verstieß.

**1974** § 72 BSHG n.F.: Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen.

In der Gesetzesbegründung 1974 zum § 72 BSHG hieß es, die Hilfe sei „Personen zu gewähren, die den Anforderungen der modernen Industriegesellschaft nicht gerecht werden können.“

Frank Kruse